



**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
vom 16.12.2019
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2023**

Inhalt

§ 1 Steuererhebung	1
§ 2 Steuerhebesätze	1
§ 3 Geltungsdauer	2
§ 4 Grundsteuerkleinbeträge	2
§ 5 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 11.12.2023 die Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 16.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020 beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Weingarten erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 525 v.H.
 - b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf 525 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.
der Steuermessbeträge.



§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 11.12.2023

Clemens Moll
Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.12.2019	16.12.2019	20.12.2019	01.01.2020
Änderungssatzung	14.12.2020	14.12.2020	15.12.2020	01.01.2021
Änderungssatzung	11.12.2023	19.12.2023	19.12.2023	01.01.2024